# Öffentliche Bekanntmachung

#  Bebauungsplan „Heuberg III“ in Waldachtal-Salzstetten

# Aufstellungsbeschluss und öffentliche Auslegung

Beschleunigtes Verfahren § 13 b BauGB

Der Gemeinderat Waldachtal hat in der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 19.02.2019 die Aufstellung des Bebauungsplans „Heuberg III“ in Waldachtal-Salzstetten im beschleunigten Verfahren nach § 13 b BauGB beschlossen (Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1). In gleicher Sitzung wurde der Entwurf gebilligt und beschlossen, diesen nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Für den Planbereich ist der nachstehende Abgrenzungsplan maßgebend.

**Ziele und Zwecke der Planung**

Der Bebauungsplan „Heuberg III“ soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für Wohnbebauung im südlichen Siedlungsbereich von Salzstetten schaffen. Dabei sollen 13 Baugrundstücke im unmittelbaren Anschluss an die Baugebiete Heuberg I, II A und II B entstehen.

# Öffentliche Auslegung

Der Entwurf des Bebauungsplans wird mit Begründung und artenschutzrechtlichem Fachbeitrag

 **vom 04.03.2019 bis 04.04.2019**  (Auslegungsfrist)

im Rathaus Tumlingen, Theodor-Heuss-Str. 10, 2. Obergeschoss, 72178 Waldachtal während der üblichen Öffnungszeiten öffentlich ausgelegt. Die Auslegungsunterlagen sowie die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung werden zusätzlich auf der Homepage der Gemeinde Waldachtal zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt. Von einer Umweltprüfung wird abgesehen.

Folgende umweltrelevante Informationen liegen vor:

1. Begründung mit Ausführungen zu Biotopen, Artenschutz, Boden, Grund- und Oberflächenwasser, Klima und Luft, Orts- und Landschaftsbild, Emissionen, Mensch und Erholung.
2. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag mit Ausführungen zu Biotopen, ausgewiesenen Schutzgebieten, Biotopverbünden, vorhabenbedingter Betroffenheit der planungsrelevanten Arten Farn- und Blütenpflanzen, Fledermäuse und andere Säugetiere, Vögel, Reptilien, Käfer und Schmetterlinge. Erläuterungen zum Zielartenkonzept des Landes Baden-Württemberg.
3. Lageplanentwurf mit Darstellung von Grünflächen und Pflanzgeboten.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Waldachtal, den 20. Februar 2019

 gez. Annick Grassi

 Bürgermeisterin